



# WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich · Wiedner Hauptstraße 63 · A-1045 Wien

**Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament**

Dr. Karl Renner-Ring 1  
1010 Wien

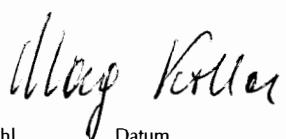
Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	70
-GE/19-14	
Datum: 20. NOV. 1994	
Verteilt 30. 11. 94	

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen  
Wp'gguta'/ME/BS  
Dr. Michael Erhart

**Abteilung für Wirtschaftspolitik**

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
Postfach 187  
Telefon 0222/501 05-0  
Telefax 0222/502 06-258



Durchwahl  
4291  
Datum  
23. 11. 1994

**Betreff: EWR-Wettbewerbsgesetz; EU-Novelle**

Die Wirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Für den Generalsekretär:  
i. V.





# WIRTSCHAFTSKAMMER

---

ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich · Wiedner Hauptstraße 63 · A-1045 Wien

**Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten**

Stubenring 1  
1011 Wien

**Abteilung für Wirtschaftspolitik**

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
Postfach 187  
Telefon 0222/501 05-0  
Telefax 0222/502 06-258

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**18. 560/18-X/A/6/94**

Unsere Zeichen  
**Wp 'begwett' /ME/BS**  
**Dr. Michael Erhart**

Durchwahl  
**4291**

Datum  
**22. 11. 1994**

**Betreff: EWR-Wettbewerbsgesetz; EU-Novelle;  
Begutachtungsverfahren**

Der Wirtschaftskammer Österreich wurde mit Eingangsdatum 14. November 1994 der im Betreff genannte Gesetzesentwurf samt Erläuterungen, mit dem Ersuchen um Begutachtung und schriftliche Stellungnahme bis spätestens 22. 11. 1994, übermittelt.

Die Wirtschaftskammer Österreich sieht sich außerstande, innerhalb einer Woche ein ordnungsgemäßes Begutachtungsverfahren durchzuführen. Es konnte daher nur eine äußerst kurSORISCHE Prüfung des vorliegenden Entwurfs vorgenommen werden. Sofern es sich dabei ausschließlich darum handelt, im EWR bestehende Zuständigkeiten der EFTA-Überwachungsbehörde für den Fall eines EU-Beitritts durch entsprechende Zuständigkeiten der Europäischen Kommission zu ersetzen, erhebt die Wirtschaftskammer Österreich dagegen keinen Einwand.

Was die Übergangsvorschriften betrifft, so ist sicherzustellen, daß es dadurch weder zu einem Unternehmen belastenden Kompetenzstreit zwischen der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission, noch zu einer Verringerung des Rechtsschutzes betroffener Unternehmen kommen darf.

- 2 -

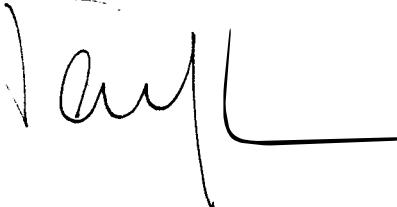
Die Wirtschaftskammer Österreich weist nochmals darauf hin, daß mit derartig kurzen Begutachtungsfristen keine ordentliche Begutachtung und eine Einbindung der von der Novelle betroffenen Wirtschaftskreise möglich ist. Auch im Zusammenhang mit notwendigen Anpassungen österreichischer Vorschriften an EU-Regelungen ist es notwendig, ausreichende Begutachtungsfristen einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Für den Generalsekretär:

i. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Auff".